



Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz

aktuell

IMPULSE + LÖSUNGEN FÜR DIE PRAXIS

SICHERE LAGERHALTUNG

So sichern Sie auch komplexe Regalanlagen effizient und wirtschaftlich. **S. 3**

TOP-THEMA

SICHERHEIT BEI DER EVAKUIERUNG

Evakuierungshelfende tragen bei Gefahr zur Sicherheit der Mitarbeitenden bei. **S. 6**

FIT FÜR DAS HERBSTWETTER?

Menschen und Material leiden bei Wind und Regen – die Checkliste hilft. **S. 8**



“Angstthema Hochregallager? Gehen Sie Schritt für Schritt zu mehr Sicherheit.”



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit



Sabine Kurz
(SK)

Fachjournalistin für Arbeitssicherheit

Sabine Kurz, Journalistin, Blattmacherin und Buchautorin, hat Psychologie studiert und berät, konzipiert und schreibt seit vielen Jahren erfolgreich zu den Themen Arbeitssicherheit, Elektrosicherheit, Medizin und Gesundheitspolitik sowie Psychologie. Sie arbeitet für Zeitschriften, grosse Verbände und Unternehmen.

Wir freuen uns auf Ihre Fragen und Anregungen!
Senden Sie diese doch bitte an
redaktion@safetyxperts.de.

Professionalisierung bei Schutz und Sicherheit: Das „Wie“ wird immer wichtiger

Liebe Leserin, lieber Leser,

lange ging es bei der Arbeit eines SiBe vor allem darum, das Wissen über Gefährdungen und Schutzmassnahmen ständig zu erweitern. Zwar stehen Fakten natürlich noch immer im Fokus unserer Arbeit, doch haben sich die Akzente verschoben. Zum Beispiel bei der Instruktion.

„Was“ instruiert werden sollte, bleibt natürlich zentral. Doch gewinnt der Aspekt, „wie“ das Wissen die Mitarbeitenden erreicht, an Bedeutung. Schliesslich geht es um Sicherheit und Gesundheit. Und beides wird nur gewährleistet, wenn die Schaffenden das Gelernte im Notfall abrufen und situationsgerecht umsetzen können.

Wir greifen diese wichtige Themen immer wieder für Sie auf, verspricht

Sabine Kurz

Sabine Kurz

Weitere FachredaktorInnen des SafetyXperts-Teams



Dr. Robert Kaufmann
(RK)

Der Mann der Praxis: Als Leiter eines Forschungslabors und Sicherheitsbeauftragter mit mehr als 30 Jahren Berufserfahrung kennt Dr. Robert Kaufmann die alltäglichen Tücken und Herausforderungen.

Theorie ist das eine, aber echte Praxistipps und Lösungen für die Umsetzung mit anderen Fachleuten zu teilen ist ihm ein primäres Anliegen.



Rafael de la Roza
(dLR)

Der Pragmatiker: „Fachchinesisch ist mir fremd, damit ist niemandem geholfen.“ Rafael de la Roza versteht es, komplizierte Sachverhalte leicht verständlich auf den Punkt zu bringen, sodass praktisch Schaffende vor Ort Massnahmen schnell umsetzen können.



Dr. Mikko Borkircher
(MB)

Immer top informiert: Dr. Mikko Borkircher ist seit mehr als 15 Jahren beratend als Arbeitswissenschaftler und Sicherheitsingenieur in den Branchen Bau, Chemie sowie in der Metall- und Elektroindustrie tätig. In zahlreichen Ausschüssen und Normungsgremien befasst er sich mit dem Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz und hat frühzeitig Informationen zu Änderungen.



Onlinebereich

Nutzen Sie mehr als 650 Checklisten, Muster, Vorlagen und Lehrvideos unter safetyxperts.de/login



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login

So sichern Sie auch komplexe Regalanlagen effizient und wirtschaftlich

Keine Branche kommt heute mehr ohne einen Ort aus, an dem Waren, Vorräte sowie nicht genutzte Hilfs-, Betriebs- oder Arbeitsmittel sicher aufbewahrt werden. Unabhängig davon, ob solche Räume als Depot, Archiv, Fundus, Magazin, Arsenal oder eben Lager fungieren, benötigen sie geeignete Systeme für die Lagerhaltung. Am häufigsten werden Regale genutzt, weil sie besonders viel Lagergut aufnehmen und dabei einfach bewirtschaftet werden können. Sicher ist die Arbeit in solchen Lägern aber nur dann, wenn spezifische Sicherheitmassnahmen eingehalten werden. (SK)

Lagerunfälle sind in jedem Betrieb gefürchtet, weil sie wegen des Zusammenspiels von schweren Gütern, beengtem Raum, Personen sowie Transport- und Hilfsmitteln allfällig dramatische Folgen haben. Risiken hängen speziell von der Lagereinrichtung ab.

Die häufigsten Lagersysteme mit Regalen

Es ist üblich, verschiedene Lagersysteme nach Aufbau, Funktionsweise und Lagergut zu unterscheiden.

■ Flachlager

Beschreibung: Lagerplätze in geschlossenen Räumen mit einer Höhe ≤ 8 m werden oft als Flachlager bezeichnet. Die Regale können meist manuell oder mithilfe von (Flur-)Förderzeugen beladen werden. Entscheidend ist, dass Fahrzeuge gefahrlos rangieren können.

Einsatz: Häufig für leichte bis mittelschwere Lasten genutzt, allfällig in Kombination mit Schubladenschränken etwa für kleine Ersatzteile. Auch für sperrige Güter wie Fahrzeuge, die nicht in der Höhe gelagert werden können, geeignet. Für die Lagerung von Schüttgütern besser geeignet als Hochsilos und Bodenspeicher, benötigen aber mehr Grundfläche.

Erweiterung: Bei steigendem Platzbedarf lassen sich Flachlager zum Etagenlager aufstocken.

Typische Gefährdungen: Lagerfehler sind falsch platzierte schwere Güter, die herabstürzen können, sowie unübersichtlich gelagerte schwere Bauteile wie etwa Motoren etc. Zu schweren Verletzungen führen können auch Zusammenstösse von Personen und Flurförderzeugen. Werden Getreide oder andere Lebensmittel gelagert, ist eine wirksame Lüftung entscheidend.

■ Hochregallager

Beschreibung: Ab einer Höhe von 12 m spricht man in der Regel von Hochregallagern. Diese Lagerart wird eingesetzt, wenn grosse Mengen an Lagergut mit hoher Lagerdichte untergebracht werden müssen. Solche Grosslager sind an umfassende bauliche Voraussetzungen, ein striktes Organisationskonzept und in der Regel die Nutzung von Lagerverwaltungssoftware gebunden. Automatisierung spielt eine bedeutende Rolle, weil z. B. die manuelle Zuweisung von Lagerplätzen zu komplex und dadurch zu fehleranfällig wäre.

Untergründe und Böden müssen stabil sein und eine hohe Tragkraft aufweisen. Typisch ist der Einsatz von Paletten-, Schwerlast- und Kragarmregalen sowie von für spezielle Zwecke konstruierten Regalen.

Einsatz: Überall, wo sehr hoher Durchsatz herrscht, allfällig in Zentrallagern von Handels- und Industrieunternehmen.

Typische Gefährdungen in Hochregallagern:

■ Mechanische Gefahren

Herabfallende Lasten: Wenn Palette oder Waren aus grosser Höhe herabfallen, sind Personen und Sachgüter gefährdet.

Regaleinsturz: Ist ein Hochregal überlastet, beschädigt oder instabil, kann es allfällig ganz oder teilweise nachgeben oder zusammenbrechen.

Anfahrsschäden: Gabelstapler und andere Regalbediengeräte (RBG) können Regale beschädigen.

■ Technische Gefahren

Fehlfunktionen von Regalbediengeräten (RBG) oder der Fördertechnik können Personen, Flurförderzeuge und Lagergüter gefährden (Quetschungen, Kollisionen).

Strom- oder Steuerungsausfälle können zu unkontrollierten Bewegungen führen.

■ Brandgefahr

Je nach Lagergut können sich Brände in Hochregallagern schnell ausbreiten. Automatische Brandlöschanlagen können auch Lagergut in angrenzenden Regalen unbrauchbar machen.

Die Brandbekämpfung durch Feuerwehr oder eigenes Brandschutzpersonal ist wegen der grossen Höhe und allfällig enger Gassen erschwert.

■ Personengefährdung

Lebensgefahr für anwesende Personen beim Einsturz eines instabilen Lagers.

Absturzgefahr beim Betreten von höheren Regalebenen oder Bedienbühnen.

Eingeschränkte Fluchtmöglichkeiten in schmalen Gängen.

Lärm und schlechte Sicht durch enge, hohe Bauweise.

■ Organisatorische Risiken

Instabilität und übermässige Abnutzung von Regalbauteilen durch fehlerhafte Einlagerung (falsches Gewicht oder falsche Position) von Gütern.

Unzureichende Schulung und Instruktion von Mitarbeitenden im Umgang mit Flurförderzeugen oder Staplern.

■ Umlaufregale (Karussell- und Paternosterregale)

Karussellregale: Horizontale Umlaufregale, bei denen die Regalböden wie ein Karussell rotieren.

Paternosterregale: Vertikale Umlaufregale, bei denen die Regalböden vertikal umlaufen.

Einsatz: Kleinteilelagerung, platzsparend, schneller Zugriff.

Fortsetzung auf Seite 4

Typische Gefährdungen: Unfälle durch Quetschungen von Gliedmassen oder des gesamten Körpers, Verletzungen durch scharfkantige Teile.

■ Freilager mit Regalen

Beschreibung: Viele Güter werden im Freien gelagert, entweder als Schüttgüter oder in witterungsfesten Regalen.

Einsatz: Für witterungsbeständige Güter wie Metall- und Betonkonstruktionen, Holz, Baustoffe sowie Schüttgüter oder Rohstoffe.

Besonderheit: Teure Güter müssen intensiv geschützt werden.



Mein Tipp

Immer mehr Unternehmen lassen sehr grosse Lager von spezialisierten Dienstleistern betreuen. Achten Sie als SiBe darauf, dass auch die Angehörigen der Fremdfirmen umfassende Sicherheitsinstruktionen erhalten.

Regallager betreiben: Sicherheit hat Priorität

In einem Lager herrscht ständig Geschäftigkeit, unabhängig vom jeweiligen Lagersystem. Verkehrswege werden oft von Personen und Fahrzeugen gemeinsam genutzt. Ohne klare Regelungen, wer Vorfahrt hat und was an Kreuzungen gilt, ist das gefährlich.

Machen Sie auch Vorgaben, wie mit Gabelstaplern und anderen Flurförderzeugen umzugehen ist. Diese Hilfsmittel sind keine Spielzeuge! So sollte niemand z. B. Hochregale absichtlich anfahren, um die Wirkung des Aufpralls zu testen.

Auch die maximale Tragfähigkeit der Regale darf auf keinen Fall überschritten werden.



Wichtig!

Mitarbeitende, denen eine Beschädigung auffällt, sollten diese umgehend ihren Vorgesetzten melden.



Es sind klare Regeln für die Nutzung innerbetrieblicher Verkehrswege und die Sicherheit der Regale festzulegen.

Laut Gesetz sind Lagerregale Arbeitsmittel

Arbeitgeber müssen nach der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) Lagerregalsysteme instand stellen lassen, sofern sie schadenverursachenden Einflüssen unterliegen (Art. 32 VUV). Das ist z. B. der Fall, wenn Regale mithilfe von Flurförderzeugen be- und entladen werden. Bei der Kontrolle sind neben den gesetzlichen Vorgaben und der Norm SN EN 15635 „Ortsfeste Regalsysteme aus Stahl – Anwendung und Wartung von Lagereinrichtungen“ die Angaben des Herstellers zu beachten. So soll alle 12 Monate eine umfassende Experteninspektion erfolgen, während Sichtprüfungen in kürzerem Turnus verpflichtend sind. In der Suva-Checkliste 67032 „Lagerregale und Schubladenschränke“ gibt es Details.

So bleiben Lagerregale sicher

Beschäftigte arbeiten sicher im Hochregallager, wenn ...

■ alle Regale korrekt aufgebaut wurden und stabil stehen.

Sind Schäden festzustellen? Wurden sie durch Stosseinwirkung oder Überlastung an Trägern verursacht? Zeigen Schweißnähte oder Grundmaterial Risse? Stehen die Regalstützen lotrecht? Sind Aushebesicherungen, Sicherung gegen Verschieben der Stützen und Anfahrerschutz funktionsfähig?

■ Lagergüter vorschriftsgemäss ein- und ausgelagert werden.

Sind Informationen u. a. zur Maximalbelastung am Regal vorhanden und aktuell? Sind die Lagergüter vorschriftsgemäss und stabil auf Palette bzw. im Regal positioniert?

■ die Belastbarkeit der Regale nicht überschritten wird.

Sind Regale zu schwer beladen? Wurde die Maximalmasse der Ladeeinheiten eingehalten?

■ Regale und Lagertechnik regelmässig geprüft werden.

■ Vorgaben zum Brandschutz eingehalten werden.

■ Mitarbeitende geschult und instruiert werden.

Das gilt auch für die Nutzung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (PSA: Industrieschutzhelm, Sicherheitsschuhe etc.).

Regalprüfung: Mängel per Ampelsystem melden

Jede Prüfung sollte dokumentiert werden. Empfehlenswert ist ein Ampelsystem.

Grün: Alle Bauteile sind sicher und funktionsfähig. Kleinere Beschädigungen sind gekennzeichnet.

Gelb: Die ermittelte Beschädigung ist so gravierend, dass das Regal vor der Instandstellung nicht belastet werden darf.

Rot: Das Regal ist so schwer beschädigt, dass es sofort gesperrt und repariert werden muss.



Fazit

Lagersicherheit erfordert ein umfassendes Konzept, gerade im Hochregalsystem. Setzt man die erforderlichen Vorgaben lückenlos um, sind die Gefährdungen aber beherrschbar.



Vorsicht, heiss und fettig! Zwei Bedienfehler an der Fritteuse wurden ein Fall für die Feuerwehr

Hitze und Fett sind eine gefährliche Kombination in Gastronomieküchen. Bedienfehler an Profi-Fritteusen können schnell zu Bränden und schweren Verletzungen des Personals führen, denn Fettbrände breiten sich schnell aus und sind schwierig zu löschen. Diese Erfahrung machte auch ein Imbissbetreiber, der sich bei der Verwendung seiner Fritteuse nicht an die Vorschriften hielt und so einen Feuerwehreinsatz auslöste. (RK)

Wie jeden Morgen schaltete der Imbissbetreiber die Fritteuse in seiner Küche ein. Das Gerät stand im von aussen einsehbaren Bereich des Strassenverkaufs hinter einer Glasscheibe. Anschliessend ging er in die Vorbereitungsküche, um Gemüse zu schneiden. Ein heftiges Klopfen an der Scheibe rief ihn wieder nach vorn zum Strassenverkauf. Ein Passant hatte Flammen gesehen und versuchte, das Küchenpersonal zu warnen. Zu diesem Zeitpunkt war die Rauchentwicklung bereits so stark, dass eigene Löschversuche nicht mehr möglich waren. Der Imbissbetreiber konnte sich noch ins Freie retten, die Feuerwehr musste übernehmen.

Wie kam es zu dem Brand?

Der Brand war vom rechten der beiden Frittierbecken ausgegangen, wie ein Gutachter bei der Ursachenermittlung feststellte. Zwei Bedienfehler hatten zu den umfangreichen Schäden in dem Imbiss geführt:

- Der Füllstand im rechten Frittierbecken war so niedrig, dass der Temperaturfühler nicht mit Öl bedeckt war. Er konnte demnach keine Überhitzung messen und der Sicherheitstemperaturbegrenzer war dadurch ohne Funktion. Das Öl erreichte nicht

einmal das Heizelement, sondern wurde von oben durch die Heizwendel erhitzt. Es kam zu einer starken Rauchentwicklung und schliesslich zum Entzünden des Frittierfetts. Bevor Öl in Brand gerät, bildet sich schwarzer Rauch. Das ist die letzte Chance, einen Brand zu verhindern.

- Wäre der Imbissbetreiber in der Nähe der Fritteuse geblieben, hätte er sie noch rechtzeitig ausschalten können. In den einschlägigen Regelwerken ist klar formuliert, dass Fritteusen im eingeschalteten Zustand nicht unbeaufsichtigt betrieben werden dürfen.



Download-Tipp

Die Regel 110-003 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), „Branche Küchenbetriebe“, bietet konkrete Hilfestellungen bei den Schutzmassnahmen in der Gastronomie. Sie umfasst die wichtigsten Präventionsmassnahmen, um die Schutzziele für Unternehmen und Personal zu erreichen: kurzlinks.de/wzi3

Lieber einmal mehr instruieren und prüfen: Tödlicher Unfall wäre vermeidbar gewesen

In einer Fahrzeugfabrik sollte neben einer bestehenden Produktionslinie eine neue, höher gelegene Fertigungseinrichtung installiert werden. Dazu wurde eine Stahlkonstruktion errichtet. Das Arbeitsfeld war abgesperrt und die Nutzung von Transportfahrzeugen, Teleskop-Hubarbeitsbühnen sowie eines mobilen Kleinkrans war gut organisiert. Trotzdem kam es zu einem tödlichen Unfall: Ein Monteur geriet unter einen umstürzenden Ständer und verstarb noch am Unfallort. (RK)

Die Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft ergaben, dass die notwendigen Montageanweisungen auf der Baustelle fehlten, obwohl es Konstruktionspläne gab. Die Schaffenden zogen Schrauben und Muttern der Ständerkonstruktion



per Hand mit Spielraum an, ohne die Stahlstützen am Boden zu befestigen. Die Konstruktion wurde ohne weitere Sicherung in mehreren Abschnitten montiert. Diese Montagefehler führten dazu, dass eine geringe Querkraft ausreichte, um die gesamte Struktur zum Einsturz zu bringen.

Zusätzlich bestand eine Sprachbarriere bei den Beschäftigten und die Montagehinweise des Bauleiters entsprachen nicht der vorgesehenen Montageanweisung.

4 Tipps zur Unfallprävention

- 1. Verfügbarkeit von Montageanweisungen sicherstellen:** Die korrekten Anweisungen und Pläne müssen jederzeit am Arbeitsplatz zugänglich und für alle Beteiligten verständlich sein. Dies schliesst eine Kontrolle der Dokumente durch die Linienvorgesetzten ein.
- 2. Sicherheitsbriefing und klare Kommunikation:** Führungskräfte müssen sich ausreichend Zeit nehmen, um klare Anweisungen und umfassende Sicherheitsbriefings zu geben – unter Beachtung von sprachlichen Barrieren.
- 3. Qualifizierte Montage:** Alle tragenden Elemente müssen gemäss den Anweisungen korrekt befestigt werden.
- 4. Regelmässige Sicherheitsüberprüfungen:** Häufige Kontrollen der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften durch Führungskräfte sind obligatorisch. Verstösse sind zu sanktionieren.



Wie Evakuierungshelfende bei Gefahr zur Sicherheit der Mitarbeitenden beitragen

Um bei Alarm die geordnete Räumung eines Unternehmens oder Betriebsteils zu gewährleisten, ist es notwendig, qualifizierte Evakuierungshelfende einzusetzen. Für deren Einsatz ist festzulegen, welche Aufgaben diese wahrzunehmen haben. Im Vorfeld ist daher zu klären, wie eine sinnvolle Aufgabenübertragung stattfinden kann. Zudem muss bekannt sein, wie die typischen Fehler bei einer Evakuierung vermieden werden können, um Personen und Sachwerte zu schützen. (RK)

Evakuierungshelfende sind vom Arbeitgeber beauftragte Personen, die im Gefahrenfall dafür sorgen, dass Beschäftigte und betriebsfremde Dritte sicher das Gebäude verlassen – ohne Panik und nach einem klaren System. Sie sind Teil des betrieblichen Notfallmanagements. Bei den klassischen Evakuierungsszenarien stehen zwar Brandfälle im Mittelpunkt, allerdings sind auch andere Notfall- und Krisenszenarien denkbar, mit denen sich Unternehmen und Evakuierungshelfende befassen sollten, wie z. B. kriminelle Bedrohungen oder Gefahrstoffaustritte.

Sind Evakuierungshelfer Pflicht?

Es gibt keine ausdrückliche Pflicht, Evakuierungshelfende (EVAK-Hilfen) zu benennen. Dennoch besteht für Arbeitgeber laut Arbeitsrecht grundsätzlich die Notwendigkeit, eine organisierte Evakuierung als Teil der Sicherheitsplanung – und allfällig der Brandschutzvorschriften – zu gewährleisten. In der Praxis bedeutet das: Wenn keine ausreichend geschulten Personen im Ernstfall helfen können, verstösst das Unternehmen gegen gesetzlich festgelegte Regelungen. Die Bestellung von Evakuierungshelfenden ist daher indirekt verpflichtend, um Evakuierungsmassnahmen fachgerecht umsetzen zu können.

Regelwerke für Evakuierungshelfende

Auch wenn die Rolle der EVAK-Hilfen nicht explizit in einem Gesetz ausgeführt wird, ergibt sich die Notwendigkeit u. a. sowohl aus dem Arbeitsgesetz (Art. 6 ArG) und den Verordnungen zum Arbeitsgesetz (insb. ArGV 3 und 4) sowie aus den Regelungen der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

Die **Schweizerische Vereinigung unabhängiger Sicherheitsingenieure und -berater (SSI)** hat einen Leitfaden entwickelt, der Informationen und Handlungsempfehlungen enthält, mit denen die Notwendigkeit einer Evakuierungsplanung beurteilt werden kann. Zudem hilft er bei der Festlegung eines Vorgehens bei der Erstellung und Umsetzung eines solchen Plans.

Hilfreich ist auch ein Blick über die Grenze nach Deutschland:

- Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) konkretisiert in ihrer **DGUV-Information 205-033 „Alarmierung und Evakuierung“** die Anforderungen und definiert Aufgaben und Pflichten von Evakuierungshelfenden.
- Die **Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“** enthält Hinweise zur Instruktion und Anzahl von Brandschutz- und Evakuierungshelfenden sowie Angaben zur notwendigen Gestaltung von Arbeitsstätten.
- Der **Verein Deutscher Ingenieure (VDI)** beschreibt in seiner **Richtlinie 4062 „Evakuierung von Personen im Gefahrenfall“** die Anforderungen an die Evakuierung von Personen in Gebäuden und Anlagen, samt Organisation, Gestaltung von Evakuierungsrouten und Schulung von Evakuierungshelfenden.

Wie viele Evakuierungshelfende braucht es?

Es gibt keine gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Evakuierungshelfenden. Jedes Unternehmen muss die erforderliche Anzahl in seiner Risikoermittlung eigenverantwortlich festlegen. Wie viele Evakuierungshelfende es geben sollte, hängt u. a. von folgenden Faktoren ab:

- **Grösse und Aufteilung des Gebäudes;**
- **Anzahl, Verteilung und Arbeitssituation der Beschäftigten im Gebäude;**
- **Anzahl von Personen mit Behinderung.** Eingeschränkte Personen sind allfällig nicht in der Lage, das Gebäude eigenständig zu verlassen. Daher erhöht sich die Anzahl der erforderlichen Evakuierungshelfenden.
- **Gefährdungspotenzial.** In einem Unternehmen, das z. B. mit gesundheitsgefährdenden Stoffen arbeitet, sind mehr Evakuierungshelfende erforderlich als in einem Bürogebäude.
- **Anzahl betriebsfremder Personen:** Auch wenn regelmässig betriebsfremde Personen (Kundschaft, Dienstleister) anwesend sind, braucht es mehr Evakuierungshelfende.

Zur Orientierung: Es empfiehlt sich, mindestens 5 % der Mitarbeitenden als Evakuierungshelfende auszubilden.



Im Notfall zählt jede Minute – Evakuierungshelfende müssen schnell, besonnen und zielgerichtet handeln.

Aufgaben und Ausbildung von EVAK-Hilfen

Die genauen Aufgaben der Evakuierungshelfenden und die dafür erforderliche Ausbildung (z. B. durch Sicherheits- oder Brandschutzbeauftragte) werden ebenfalls im Rahmen der Risikoermittlung eigenverantwortlich festgelegt. Ausbildungsdauer und -inhalt richten sich nach den jeweiligen Aufgaben, welche die Helfenden wahrnehmen sollen. Das Spektrum reicht von der Anweisung zum geordneten Verlassen eines Bereichs über die (Flucht-)Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bis hin zur Kontrolle der vollständigen Räumung und der Statusmeldung an die Sammelstellenleitung. Die Schulung zur EVAK-Hilfe sollte alle 3 bis 5 Jahre wiederholt werden, ebenso bei wesentlichen betrieblichen Veränderungen. Regelmässige Evakuierungsübungen im Unternehmen stellen sicher, dass die Helfenden jederzeit einsatzfähig sind.



Die Rolle von Evakuierungshelfenden und damit verbundene Meldeketten und Prozesse

Es ist sinnvoll, dass sich EVAK-Hilfen bereits im Vorfeld untereinander austauschen und neben den eigenen Aufgaben auch die der anderen Beteiligten (z. B. Brandschutz- und Ersthelfende, Sammelstellenleitung, Krisenstab) kennenlernen. Evakuierungshilfen müssen sich in den zu räumenden Bereichen gut auskennen – vor allem punkto individueller Schwachstellen. Konkret bedeutet das, dass sich alle Evakuierungshelfenden mit Wegeführungen (z. B. wohin führt welche Tür), besonderen Räumlichkeiten (z. B. wo herrscht Lärm, wo befindet sich ein zusätzlicher innenliegender Raum) und den typischerweise im Bereich tätigen Personen und ihren individuellen Eigenarten (z. B. körperlich beeinträchtigte Personen oder solche mit besonderer Schutzausrüstung) befassen sollten. Hinzu kommt der Umgang und die damit verbundene Kommunikation mit bereichs- und betriebsfremden Personen. **Wichtig:** Evakuierungshelfende dürfen sich nicht selbst in Gefahr bringen. Die eigene Sicherheit hat immer Vorrang!

Welche Arbeitsausrüstung benötigt eine EVAK-Hilfe?

- Warnweste oder Armbinde
- Klemmbrett, Kugelschreiber, Smartphone, Tablet
- Checkliste „Evakuierungsprozess“
- allfällig Megafon
- allfällig Hinweisschilder „Bereich geräumt“

In 11 Schritten zur einsatzfähigen Evakuierungshilfe

1. Evakuierungsbereiche definieren
2. Geeignete Personen auswählen
3. Arbeitsausrüstung zur Verfügung stellen
4. Personen instruieren und mit ihren Aufgaben vertraut machen
5. Zu evakuierende Bereiche und deren Besonderheiten bei einer Ortsbegehung verinnerlichen
6. Weitere beteiligte Personen und deren Verantwortlichkeiten kennenlernen
7. Evakuierungshelfende benennen und Aufgaben genau festlegen (am besten schriftlich)
8. Evakuierungsübung zur Verdeutlichung der Tätigkeit durchführen
9. Evakuierungshelfende im Unternehmen bekannt machen
10. Regelmässig praktische Übungen und Instruktionen durchführen
11. Nachbesetzung bzw. regelmässige (jährliche) Kontrolle der Anzahl der Evakuierungshelfenden im Unternehmen aufgrund von Fluktuation, Renteneintritt etc.

Beispielhafter Einsatz einer EVAK-Hilfe

Sobald der Räumungsalarm ertönt, stättet sich die EVAK-Hilfe mit den erforderlichen Hilfsmitteln aus und begibt sich zu dem ihr zugeteilten Bereich. Dort beginnt sie unverzüglich mit der Umsetzung der ihr zugewiesenen Aufgaben:

- alle anwesenden Personen zum Verlassen des jeweiligen Bereichs auffordern, Panik vermeiden;
- allen Personen den kürzesten Fluchtweg aufzeigen;
- die Nutzung von Aufzügen verhindern;
- körperlich beeinträchtigten Personen beim Verlassen helfen;
- geräumte Bereiche auf vollständige Räumung kontrollieren;
- geräumte Bereiche allfällig mit einem auffälligen Hinweisschild „Bereich geräumt“ kennzeichnen;
- sich anschliessend selbst zur Sammelstelle begeben;
- die erfolgreiche Räumung oder allfällig noch vermisste Personen der Sammelstellenleitung melden;
- die Sammelstellenleitung bei weiteren Aufgaben, z. B. Abspermassnahmen, auf Anweisung unterstützen.

Aus der Praxis: Typisches Fehlverhalten, das Evakuierungshelfende einkalkulieren sollten

1. **Benutzung falscher Fluchtwege:** Die Beschäftigten betreten die Arbeitsstätte tagtäglich. Sobald der Räumungsalarm ertönt, verlassen sie das Gebäude auf dem aus ihrer Sicht schnellsten – dem bekannten – Weg. Oftmals entspricht dieser gewohnte Weg jedoch nicht dem korrekten Fluchtweg oder es werden sogar Aufzüge benutzt. Evakuierungshelfende müssen deshalb aktiv auf den korrekten Fluchtweg hinweisen.
2. **Gegenstände oder Dateien sichern:** Beschäftigte werden im Arbeitsalltag dazu angehalten, Unternehmenswerte wie sensible Daten oder hochwertige Sachwerte zu schützen. In einer Art Reflex kommt es trotz Räumungsalarm vor, dass Gegenstände in Schränke verschlossen oder Computer heruntergefahren werden. Auch das Mitnehmen von Taschen oder sonstigen persönlichen Gegenständen kann im Ernstfall Leben kosten. Evakuierungshelfende müssen diejenigen unverzüglich auffordern, diese Handlungen sofort zu unterlassen und sich schnellstmöglich und sicher nach draussen zu begeben.
3. **Fahrzeugrettung:** Bei einem Alarm sind immer wieder einige Verzweifelte dazu geneigt, ihr Fahrzeug aus der Tiefgarage, dem Parkhaus oder vom Parkplatz zu retten. Dieses Verhalten kann Leben kosten, auch andere Personen in Gefahr bringen sowie Rettungsmassnahmen beeinträchtigen.
4. **Schlechte Nachbereitung:** Wenn es bei einer Übung Probleme gab, z. B. nicht alle Fluchtwege oder Notausgänge frei begehbar waren oder die Alarmierung nicht überall zu hören war, darf man nicht vergessen, diese zu beseitigen. Alle relevanten Beobachtungen von Beschäftigten, Betriebsfremden und Evakuierungshelfenden sollten in die Nachbereitung einfließen. Nur so können Optimierungen bei baulichen, technischen und organisatorischen Mängeln im Notfallkonzept erfolgen.



Fazit

Für den Fall einer notwendigen Evakuierung sollte Ihr Unternehmen gut vorbereitet sein. EVAK-Hilfen können ihre Aufgaben nur dann kompetent ausführen, wenn sie nicht nur auf dem Papier benannt wurden, sondern auch über eine entsprechende Ausbildung und Instruktion, Arbeitsausrüstung sowie praktische Erfahrung verfügen.

Checkliste: Ist Ihr Unternehmen gut auf herbstliche Wetterkapriolen vorbereitet?

Das Herbstwetter kann die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen beeinträchtigen – speziell von denen, die im Freien schaffen. Aber auch Gebäude und Aussenanlagen sollten gegen Herbststürme abgesichert werden. (RK)

Wechselhaftes Wetter wirkt auf Ihre Mitarbeitenden ebenso wie auf technische Einrichtungen und Aussenanlagen des Firmengebäudes. Entwickeln Sie mit dieser Checkliste eine umfassende Vorsorgestrategie.

Checkliste: Vorkehrungen gegen herbstliche Witterungseinflüsse 			
	Ja	Nein	Notizen
Arbeitsplatz und Aussengelände			
1. Sind Gehwege, Treppen und Arbeitsflächen frei von Laub?	☐	☐	
2. Wird regelmässig kontrolliert, ob Rutschgefahr besteht, und bei Bedarf gereinigt oder gesichert?	☐	☐	
3. Werden lose Äste und Gegenstände auf dem Betriebsgelände entfernt?	☐	☐	
4. Sind Zäune und Leichtbauten ausreichend stabilisiert?	☐	☐	
5. Werden Dächer und Fenster überprüft und allfällig mit Schutzvorrichtungen wie Fensterläden oder Schutzfolien versehen?	☐	☐	
6. Werden Dachrinnen und Abflüsse regelmässig kontrolliert?	☐	☐	
7. Reicht die Beleuchtung in Innenräumen und auf Freiflächen aus, auch bei kürzeren Taglichtdauern?	☐	☐	
Technische Einrichtungen und Arbeitsgeräte			
8. Werden Arbeitsgeräte auf Sicherheit bei nassen Bedingungen überprüft?	☐	☐	
9. Sind elektrische Anlagen, sensible Geräte und Leitungen vor Witterungseinflüssen geschützt?	☐	☐	
10. Werden Notstromaggregate regelmässig geprüft und gewartet?	☐	☐	
Gesundheitsschutz			
11. Werden die Mitarbeitenden über wetterbedingte Gesundheitsrisiken aufgeklärt?	☐	☐	
12. Sind sie über die Bedeutung von Hygienemassnahmen in der Erkältungszeit informiert?	☐	☐	
13. Gibt es Angebote oder Hinweise zu Gripeschutzimpfungen?	☐	☐	
Kleidung			
14. Steht wetterfeste Kleidung (Jacken, Pullover, Schuhe, Mützen, Handschuhe) zur Verfügung?	☐	☐	
15. Tragen die Mitarbeitenden reflektierende Kleidung oder Warnwesten?	☐	☐	
16. Gibt es Ablage- und Trocknungsmöglichkeiten für Kleidung?	☐	☐	
Arbeitszeiten/Pausen			
17. Gibt es flexible Arbeitszeiten, um längeres Schaffen draussen bei schlechtem Wetter zu vermeiden?	☐	☐	
18. Sind bei Arbeiten im Freien bei extremem Wetter kürzere Schichten möglich?	☐	☐	
19. Sind überdachte Unterstände und warme Pausenräume vorhanden?	☐	☐	
20. Werden warme Getränke bereitgestellt?	☐	☐	
Notfall- und Krisenmanagement			
21. Sind die Mitarbeitenden über Verhaltensregeln bei extremen Wetterlagen, wie z. B. drohendem Blitzschlag, informiert?	☐	☐	
22. Werden Frühwarnsysteme genutzt (Wetterwarnungen/-vorhersagen)?	☐	☐	
23. Sind Notfallpläne für wetterbedingte Krisen vorhanden?	☐	☐	
24. Finden Erste-Hilfe-Schulungen statt?	☐	☐	
25. Ist eine schnelle Schadensdokumentation und -behebung gewährleistet?	☐	☐	
26. Werden Sicherheitsmassnahmen regelmässig überprüft und verbessert?	☐	☐	



„Darf der Arbeitgeber anordnen, wann Überstunden abgebaut werden sollen?“

Frage: „Die Auftragslage in unserem Unternehmen unterliegt starken Schwankungen. Dem Chef ist es am liebsten, wenn die Mitarbeitenden dann Überstunden abbauen, wenn nicht viel zu tun ist. Meistens ziehen sie mit – aber was, wenn nicht? Darf der Arbeitgeber den Abbau von Überstunden anordnen und, wenn ja, muss er eine Ankündigungsfrist einhalten?“

Dr. Robert Kaufmann: Ja, der Arbeitgeber darf den Abbau von Überstunden anordnen – muss dabei aber die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen im Arbeits- und Tarifvertrag beachten. Generell gilt, dass Überstunden innert 6 Monaten bzw. 24 Wochen abgebaut werden sollen – in einer für die Beschäftig-

ten zumutbaren Weise unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse. Der Arbeitgeber sollte sich an diese Regeln halten, um für das Wohlergehen der Beschäftigten zu sorgen und arbeitsrechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

Fair Play: angemessene Ankündigungsfrist

Für den Abbau von Überstunden gibt es keine gesetzlich festgelegte Ankündigungsfrist. Es ist aber empfehlenswert, den Schaffenden eine angemessene Ankündigungsfrist zu gewähren, um ihnen Zeit für berufliche und persönliche Planungen zu geben. Die Frist sollte im Arbeitsvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden. Das sorgt für Klarheit.



„Wie erleichtere ich meinem Mitarbeiter nach einer Alkoholtherapie die Rückkehr ins Büro?“

Frage: „Einer meiner Mitarbeiter will nach einer erfolgreichen Alkoholtherapie demnächst an seinen Büroarbeitsplatz zurückkehren. Ich möchte ihm den Wiedereinstieg erleichtern. Als sein Vorgesetzter ist mir natürlich vor allem daran gelegen, dass er nicht rückfällig wird. Wie kann ich ihn unterstützen?“

Dr. Robert Kaufmann: Ihr Mitarbeiter steht nach erfolgter Therapie vor der Herausforderung, die erlernten Verhaltensveränderungen auch im Arbeitsalltag umzusetzen. Er muss Schwierigkeiten und Frustrationen jetzt ohne Alkoholkonsum bewältigen. Solidarität, Anerkennung und wohlwollende Unterstützung des sozialen Umfelds sind dabei wichtig. Die meisten Rückfälle ereignen sich in den ersten Wochen nach Therapieende. Je öfter Betroffene auch schwierige Situationen ohne Suchtmittel meistern, desto mehr steigt ihre Bewältigungskompetenz und ihr Selbstvertrauen.

Als Führungskraft sollten Sie Betroffenen auf jeden Fall ein Gespräch anbieten

Erörtern Sie in einem solchen Gespräch z. B. folgende Aspekte:

- Kann die betroffene Person alle Tätigkeiten am bisherigen Arbeitsplatz wieder ausführen?
- Wäre ein neues Arbeitsumfeld hilfreich?
- Sind flexible Arbeitszeitregeln möglich, z. B. wenn der oder die Betroffene Nachsorge und Selbsthilfegruppen in Anspruch nehmen will?
- Ist für die Rückkehr eine Wiedereingliederung nach dem Hamburger Modell sinnvoll, d. h. verkürzte Arbeitszeit in den ersten Wochen bei formal fortbestehender Arbeitsunfähigkeit?
- Haben sich im Arbeitsumfeld der betroffenen Person betriebliche Änderungen ergeben?
- Wie kann Vertrauen wieder aufgebaut werden?



Mein Tipp

Als vertrauensbildende Massnahme könnten Sie dem Betroffenen anbieten, allfällig seine Nüchternheit auch ohne konkreten Anlass durch ein Atemalkoholmessgerät zu belegen. Wenn er dies akzeptiert und so seine Zuverlässigkeit unter Beweis stellen möchte, empfiehlt es sich, auch die Betriebsmedizin einzubinden. Aber Achtung: Der Betroffene muss einer anlasslosen Überprüfung nicht zustimmen!



Nach erfolgreicher Therapie kommt es auf eine gute Nachsorge an – dazu zählt auch die Unterstützung durch Vorgesetzte.



Fazit

Wenn Ihr Mitarbeiter nach seiner Therapie wieder an seinen Arbeitsplatz zurückkehrt, ist er wahrscheinlich dankbar für die neue Chance. Das Arbeitsumfeld – und speziell Ihr persönliches Engagement als Vorgesetzter – kann stabilisierend auf ihn wirken.



Haben auch Sie eine Frage an unsere Fachexperten? Dann nutzen Sie das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login

Warum Arbeitgeber ihre Pflicht zur Arbeitszeiterfassung konsequent umsetzen sollten

Arbeitgeber ohne vorschriftsmässige Arbeitszeiterfassung können bei gerichtlichen Streitigkeiten um Überstunden Probleme bekommen, wenn sie dem Vorbringen des Arbeitnehmers keine Aufzeichnungen entgegenhalten können. In einem Fall klagte die Mitarbeiterin einer Garage erfolgreich die Vergütung von über 3'000 Überstunden ein. In einem anderen Fall stellte das Gericht klar, dass ein automatischer Abzug von Pausen für eine korrekte Zeiterfassung nicht ausreicht. (RK)

Fall 1: Lageristin in Garage verlangte Vergütung von mehr als 3'000 Überstunden

Die Klägerin behauptete, statt der vereinbarten 24 Wochenstunden in fast 3 Jahren immer 44 Wochenstunden gearbeitet zu haben. Sie sei während der gesamten Öffnungszeiten der Werkstatt im Dienst gewesen, jeweils abzüglich einer einstündigen Pause. Dem angerufenen Bezirksgericht genügte diese Aussage nicht, es wies die Klage ab. Der Streit ging in die nächste Instanz.

So urteilte das Kantonsgericht

Das Kantonsgericht sah die Rechtslage anders und sprach der Lageristin die Überstundenvergütung in grossen Teilen zu. Sie habe ihre erbrachte Arbeitsleistung ausreichend und glaubhaft dargelegt. Das Gericht stützte sich auf die im Arbeitsgesetz (ArG) und in der dazu geltenden Verordnung (ArGV 1) festgelegte Verpflichtung zur Arbeitszeiterfassung (Art. 46 ArG, Art. 73a, b ArGV 1) als Grundsätze zur Darlegungs- und Beweislast im Überstundenprozess. Prinzipiell muss die Arbeitnehmerseite darlegen, an welchen Tagen von wann bis wann Arbeiten oder Pikettdienste geleistet wurden und dass geleistete Überstunden vom Arbeitgeber veranlasst waren. Es ist dann die Sache des Arbeitgebers, sich gegen den Vortrag der Arbeitnehmerseite mit Gegenargumenten zu wehren. Hierzu hätte er verschiedene Möglichkeiten gehabt: So hätte er insbesondere die Arbeitszeitaufzeichnung, zu der das Unternehmen gesetzlich verpflichtet ist, vorlegen können. Die Garage hatte aber die Arbeitszeiten der Beschäftigten nicht erfasst und der Arbeitgeber konnte auch keine anderen Argumente, etwa mittels Zeugen, vorbringen.

Fall 2: Spitalärztin wehrte sich gegen den automatischen Abzug von Pausen

Eine Spitalärztin verlangte die Vergütung von Überstunden, da sie durchgearbeitet habe und die Pausen nicht hätte nehmen können. Dies sei dem Arbeitgeber bekannt gewesen und von ihm geduldet worden. Der Arbeitgeber war dagegen der Meinung, die Mitarbeiterin habe nicht dargelegt, überhaupt Mehrarbeit geleistet zu haben. Er bestritt zudem, die Überstunden geduldet zu haben.

Die Entscheidung des Kantonsgerichts

Anders als die Vorinstanz entschied das Kantonsgericht, die Ärztin habe schlüssig und ausreichend dargelegt, Überstunden geleistet zu haben. Das blosses Bestreiten des Arbeitgebers und ein automatischer Abzug von Pausen seien kein Beweis dafür, dass die Pausen auch tatsächlich gewährt und genommen wurden. Eine Betriebsvereinbarung, wonach automatisch eine 30-minütige Mittagspause abgezogen wird, wenn die Beschäftigten Beginn und Ende der Pause nicht dokumentiert haben, genüge für eine Arbeitszeiterfassung nicht.



Fazit

Arbeitgeber sind nach Art. 46 ArG sowie Art. 73a, b ArGV 1 verpflichtet, die Arbeitszeit ihrer Mitarbeitenden zu erfassen. Sie müssen die Zeiterfassung so organisieren, dass sie nachweisen können, wann genau die tägliche Arbeitszeit beginnt und endet und wann Pausen genommen wurden.

Nachholbedarf: 70 % der Beschäftigten haben noch keine KI-Schulung erhalten

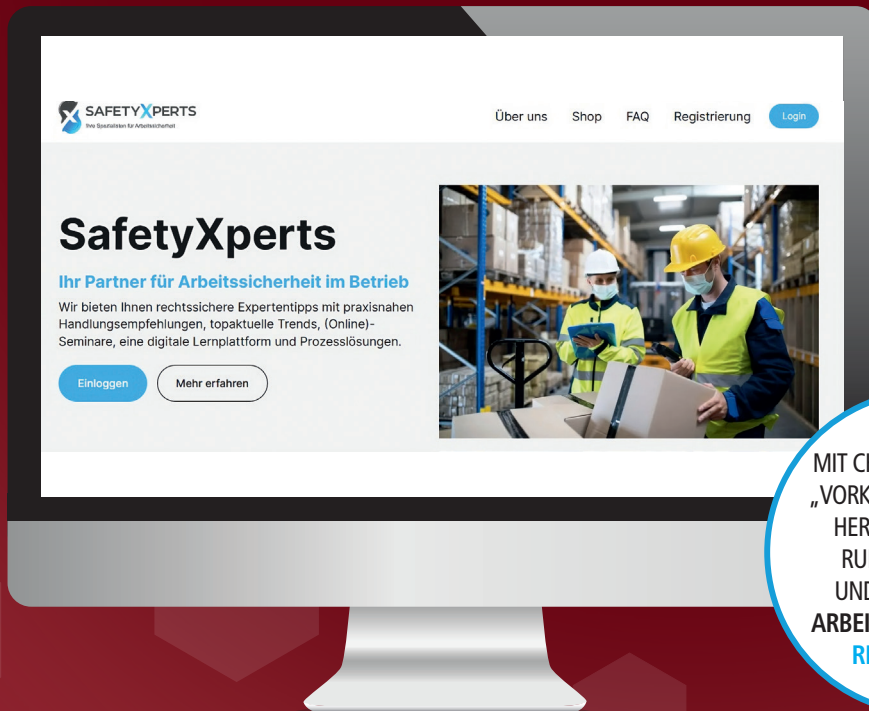
Mit der rasanten Entwicklung der künstlichen Intelligenz (KI) steigen auch die mit ihrer Anwendung verbundenen Risiken. Die im Februar 2025 in Kraft getretene KI-Verordnung der Europäischen Union sieht vor, dass alle Unternehmen, die KI einsetzen, auch sicherstellen müssen, dass die beteiligten Personen über ein ausreichendes Mass an KI-Kompetenz verfügen. An der Umsetzung in der Praxis hapert es noch, wie eine aktuelle Umfrage des Digitalverbands Bitkom aufzeigt. (RK)

Ein Fünftel (20 %) der Berufstätigen wurde laut Bitkom-Umfrage von ihrem Arbeitgeber bereits im KI-Einsatz geschult. Bei 6 % gibt es zwar entsprechende Fortbildungen, sie haben sie aber noch nicht wahrgenommen. Der grossen Mehrheit von 70 % der Beschäftigten wurden bislang allerdings keine KI-Fortbildungen angeboten. Unternehmen, die ihren Mitarbeitenden keine KI-Schulungen anbieten, verstossen damit allfällig gegen geltendes Recht. Bitkom empfiehlt, KI-Schulungen bedarfsgerecht, zielgrup-

penspezifisch und kontinuierlich durchzuführen. Zusätzlich zu technischen Grundlagen zur Funktionsweise von KI im Allgemeinen und im konkreten Anwendungskontext sind rechtliche und ethische Fragestellungen einzubeziehen. Weiterbildungskonzepte sollten einen Lernraum zum Ausprobieren und Community-Netzwerke für informelles Lernen beinhalten. Zu schulen sind neben Beschäftigten auch freie Mitarbeitende, temporäre Kräfte oder Dienstleistende.



NUTZEN SIE IHREN EXKLUSIVEN ONLINEBEREICH



MIT CHECKLISTE DER S. 8:
„VORKEHRUNGEN GEGEN
HERBSTLICHE WITTE-
RUNGSEINFLÜSSE“
UND VIELE WEITERE
ARBEITSHILFEN. GLEICH
REINSCHAUEN!



**Nutzen Sie den
Onlinebereich auch
mobil und stöbern
Sie durch die Updates:
safetyxperts.de/login**



Arbeitshilfen: Muster, Vorlagen, Checklisten

Bequemer als Google und verlässlicher als KI: Sie finden über die Schlagwortsuche alle Arbeitshilfen zum herunterladen und bearbeiten.



Archiv: Ihre Ausgaben

Digital und auf allen Geräten können Sie auf die bisher erschienenen Ausgaben bequem zugreifen – nichts geht verloren!



Newsfeed: Aktuelle Beiträge

Bleiben Sie stets über aktuelle Themen und wichtige Änderungen im Arbeitsschutz informiert.

Impressum

Verleger: SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG • Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Telefon: 0228/95 50 160 • Fax: 0228/36 96 480 • Internet: www.safetyxperts.de • E-Mail: kundenservice@vnr.ch • safetyxperts.de • Vorstand: Richard Rentrop • ISSN 2510-3741 • Erscheinungsweise: 34 x pro Jahr • Herausgeber: Martin Grashoff, Bonn • Produktmanagement: Sonja Heynen-Pianka, Bonn • Chefredaktorin: Sabine Kurz (SK), München • Autor: Dr. Robert Kaufmann (RK), Bad Neuenahr-Ahrweiler • Schlussredaktion: Dr. Bernd Knappmann, Rielasingen-Worblingen • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: Warlich Druck Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim • Kundenservice in der Schweiz: Kundenservice VNR.CH • 9024 St. Gallen • Telefon:

0228/95 50 160 • Telefax: 0228/36 96 480 • E-Mail: kundenservice@vnr.ch • Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Alle Angaben in „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden.

© 2025 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau

Bildnachweise: Titelseite: AdobeStock_forenna; s. 4: AdobeStock_industrieblick; S. 5: AdobeStock_by-studio; S. 6: AdobeStock_Vadym; S. 9: AdobeStock_bnenin





Neues kostenloses Magazin „Ich pflege“

Hilfe für pflegende Angehörige

Wenn Beschäftigte neben ihrem Beruf auch häusliche Pflegeaufgaben übernehmen, stellt dies eine große Belastung dar. In der neuen, kostenlosen Zeitschrift „Ich pflege“ finden häuslich Pflegende Tipps zur Selbstfürsorge und zum Erhalt ihrer eigenen Gesundheit, aber auch Hinweise zu rechtlichen Aspekten der häuslichen Pflege und zu Kniffen, die die Pflege erleichtern. Wer sich gerne mittels Podcasts informiert, erhält über Links Wissen zu häuslicher Pflege auf die Ohren. Das Magazin wird zweimal jährlich von der Aktion „Das sichere Haus“ und den Unfallversicherungsträgern herausgegeben. Machen Sie Ihre Kollegen auf dieses Angebot aufmerksam!

 kurzlinks.de/w8uy

Themen der nächsten Ausgabe sind unter anderem:

Wenn die Notdusche selbst zum Risiko wird

Gesunde Beschäftigte trotz Schichtarbeit –
gemeinsam gegen die Belastung

Gesehen werden, rettet Leben – Warnkleidung
richtig auswählen und einsetzen



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit